

S. 268 / Nr. 43 Jagd und Vogelschutz (d)

BGE 69 II 268

43. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 25. Mai 1945 i. S. Huber gegen Angst.

Seite: 268

Regeste:

1. BG über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925, Art. 13 Kausalhaftung des Jägers gegenüber dem Jagdgast.

2. Kein Abzug wegen Vorteils der Kapitalabfindung, wenn der Geschädigte die Abfindungssumme in das Geschäft seines Arbeitgebers einwirft, um sich seine Stelle zu erhalten.

1. Art. 13 LF du 10 juin 1925 (ROLF 1925 p. 749) sur la chasse et la protection des oiseaux. - Le chasseur est responsable en raison de la seule causalité envers la personne invitée à la chasse.

2. Il n'y a pas lieu à réduction des dommages-intérêts en raison de l'allocation d'un capital, lorsque la partie lésée met la somme obtenue dans l'entreprise de son employeur pour garder son emploi.

1. Art. 13 LF 10 giugno 1925 su la caccia e la protezione degli uccelli. Il cacciatore è responsabile in virtù del solo principio della causalità verso la persona invitata alla caccia.

2. Non si deve procedere ad una riduzione del risarcimento dei danni pel fatto che è accordato al leso un capitale, s'egli impiega la somma ottenuta nell'azienda del suo padrone per conservare il suo posto.

Aus dem Tatbestand:

Der Kläger Huber nahm am 29. November 1938 als Gast an einer Jagd im Revier Buchberg teil. Der Beklagte Angst war Obmann der Jagdgesellschaft. Nach Ende der Mittagspause lud Angst im Vorwärtsgehen auf einer Strasse zwei Läufe seines Drilling-Gewehres mit Schrot. Die Waffe war ungesichert und einer ihrer beiden Abzüge gestochen, sodass ein Schuss sehr leicht ausgelöst werden konnte. Als Angst das Gewehr nach dem Laden zuklinkte, ging aus dem rechten Schrotlauf ein Schuss los. Huber, der in diesem Augenblick unmittelbar vor Angst herging, wurde im linken Fuss getroffen und derart verletzt, dass ihm noch am gleichen Tag das Bein unter dem Knie amputiert werden musste.

Seite: 269

Angst wurde vom Kantonsgericht Schaffhausen wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldbusse von Fr. 500.- verurteilt.

Huber ist nach dem Rentenbescheid der SUVAL dauernd zu 50 % arbeitsunfähig. Vor dem Unfall war er Filialleiter der Deco A.-G., Zürich. Im Jahre 1938 betrug sein Einkommen Fr. 11058.-.

Huber bezieht von der SUVAL eine Dauerrente. Vom Jagd-Haftpflicht-Versicherer des Angst erhielt er Fr. 25438.30. Für den ungedeckten Schaden klagte er Angst ein. Das Bezirksgericht Zürich sprach ihm Fr. 41150.62 zu nebst Zinsen. Das Obergericht des Kantons Zürich setzte die Entschädigung auf Fr. 22542.90 herab.

Gegen das Urteil des Obergerichts erklärte der Kläger die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrag, es sei das Urteil des Bezirksgerichtes wiederherzustellen.

Der Beklagte reichte Anschlussberufung ein mit dem Antrag, der von ihm an den Kläger zu bezahlende Betrag sei auf Fr. 15028.60 festzusetzen.

Das Bundesgericht stellte das Urteil des Bezirksgerichtes wieder her.

Aus den Erwägungen:

1.- Der vorliegende Fall beurteilt sich nach dem Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925, das in Art. 13 die uneingeschränkte Kausalhaftung des Jägers für Jagdschaden vorsieht, und zwar, wie sich aus seiner Entstehungsgeschichte ergibt, für jede Art von Jagdschaden (vgl. BURCKHARDT, Schweiz. Bundesrecht, III Nr. 1099/IV). Man kann sich allerdings fragen, ob diese strenge Haftung auch gegenüber dem Jagdgast am Platze ist, der sich freiwillig der bei einer Jagd erhöhten Gefahr aussetzt, und ob nicht der Gesetzgeber seither in Art. 37 Abs. 4 MFG einen über das MFG hinausgehenden allgemeinen Grundsatz aufgestellt hat, der auch bei Unfällen von Jagdgästen anzuwenden ist. Diese Frage kann jedoch offen bleiben. Denn ein solcher Grundsatz könnte sicher nur dann gelten, wenn den Haftpflichtigen

Seite: 270

kein Verschulden trifft. Wie nun das Bezirksgericht in Übereinstimmung mit dem Strafgericht feststellte, hat der Beklagte ohne Zweifel fahrlässig gehandelt, indem er sein Gewehr nicht sicherte, den Abzug nicht nachprüfte und sich beim Laden zu wenig nach den in der Nähe befindlichen

Personen umsah.

2.... 3.... 4....

5.- Den Schaden, der dem Kläger durch die dauernde Arbeitsunfähigkeit von 50 % erwachsen ist, berechneten beide kantonalen Gerichte in der Weise, dass sie von der mittleren Lebenserwartung des 1902 geborenen Klägers ausgingen und die Hälfte des von ihm im Jahre 1938 erzielten Einkommens zu 4 % kapitalisierten. Vom so errechneten Barwert der Invalidenrente von Fr. 90288.57 zog das Obergericht 20 Prozent ab und stellte demgemäss im Gegensatz zum Bezirksgericht als Kapitalentschädigung nur Fr. 72230.87 in Rechnung. Die Vorinstanz tat dies mit der Begründung, die Kapitalabfindung bedeute für den Kläger einen augenscheinlichen Vorteil. Von der ihm vom Haftpflichtversicherer ausgerichteten Teilentschädigung habe er nämlich Fr. 20000.- durch Kauf von Aktien und durch Darlehen in die Deco A.-G. eingeworfen. Auf diese Weise habe er, zusammen mit drei andern Angestellten der Deco A.-G., die beabsichtigte Liquidation seiner Arbeitgeberfirma verhindern können. Die Kapitalabfindung habe es ihm somit ermöglicht, seine Arbeitgeberfirma zu stützen, seine eigene Stellung zu festigen und die ihm drohende Gefahr einer erheblichen Einkommensverminderung, wenn nicht einer dauernden Arbeitslosigkeit, abzuwenden. Ohne den Weiterbestand seiner Arbeitgeberfirma wäre der Annahme, er werde auch in Zukunft Fr. 11058.- jährlich verdienen, der Boden entzogen gewesen.

Gegen diesen Abzug von Fr. 18057.70 richtet sich in der Hauptsache die Berufung des Klägers, während der Beklagte mit der Anschlussberufung eine Erhöhung des Abzuges beantragt.

Seite: 271

Der Abzug erweist sich zum vorneherein als zu hoch. Die Vorinstanz übersieht, dass der von ihr angeführte Vorteil nur einen Betrag von Fr. 20000.- betrifft. Der Abzug dürfte daher höchstens von diesem Betrag, nicht vom gesamten Barwert der Rente berechnet werden.

Ein Vorteil der Kapitalabfindung kann aber auch nicht angenommen werden mit Bezug auf den in die Deco A.-G. eingeworfenen Betrag von Fr. 20000.-. Vorab ist es unrichtig, dass die Vorinstanz den Weiterbestand der Deco A.-G. in diesem Zusammenhang als Grundlage bezeichnete für die Annahme, der Kläger werde auch in Zukunft jährlich Fr. 11058.- verdienen. Denn wenn es sich einmal als richtig erwiesen hat, das Einkommen, das der Verunfallte ohne den Unfall hätte erwarten können, nach seinem Einkommen zur Zeit des Unfalles zu berechnen - was die Vorinstanz für den vorliegenden Fall an anderer Stelle mit zutreffenden Gründen darlegte (Erw. 4 hievor) - so bildet dieser Betrag den zahlenmässigen Ausdruck für den Wert der Arbeitsfähigkeit, die der Verunfallte ohne den Unfall gehabt hätte, also für eine seiner Person innewohnende Eigenschaft, die im allgemeinen nicht nur in einer bestimmten Stelle betätigt werden kann und daher vom Fortbestand eines bestimmten Dienstvertrages und eines bestimmten Geschäftes unabhängig ist. Bei der Zusprechung einer Rente oder eines Kapitalbetrages als Entschädigung für dauernde Arbeitsunfähigkeit kommt es denn auch nicht darauf an, ob der geschädigte Dienstnehmer seine Stelle hätte behalten können oder sie in absehbarer Zeit hätte wechseln müssen. Daraus ergibt sich aber, dass es innerhalb des Haftpflichtrechtes grundsätzlich nicht angeht, es als einen anrechenbaren Vorteil zu bezeichnen, wenn der Geschädigte seine Kapitalabfindung dazu benützt, um sich seine bisherige Stelle zu sichern und so einen Wechsel zu vermeiden. Zu einer solchen Verwendung der Abfindungssumme wird er zudem häufig nur deshalb veranlasst oder durch die Umstände gezwungen sein, weil er es

Seite: 272

gerade wegen seiner Schädigung schwerer hat, den ihm verbleibenden Teil seiner Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt zur Geltung zu bringen. Die Abfindungssumme an sich kann er jedenfalls deswegen nicht nutzbringender verwenden als derjenige, der nicht in eine solche Zwangslage gerät und den Betrag in sichern Werttiteln anlegen kann. Der Kläger musste seine Abfindungssumme einem offenbar nicht kapitalkräftigen, den Schwankungen des Wirtschaftslebens unterworfenen Unternehmen für Aktien und als Darlehen überlassen. Er läuft somit Gefahr, die Abfindungssumme zu verlieren, während eine Rentenleistung des Versicherers für ihn viel sicherer gewesen wäre. Von einem greifbaren Vorteil, der gemäss BGE 60 II 398 f. einen Abzug rechtfertigen würde, könnte nur dann gesprochen werden, wenn die Einlage in die Deco A.-G. als Betriebskapital einen erheblichen Gewinn abwerfen würde. Das geht aber aus dem angefochtenen Urteil nicht hervor und ist nach den Akten nicht anzunehmen